

Künstliche Intelligenz im Unterricht

Was ist erlaubt?

Viele Lehrkräfte nutzen KI-Tools, und auch Schülerinnen und Schüler greifen bei Hausarbeiten auf ChatGPT & Co zurück. Was ist hierbei rechtlich zu beachten? Diese Fragen beantwortet Schulrechtsexperte Stephan Rademacher im folgenden Interview.

Anna-Lena Limpert

Deutsches Schulportal

Schulportal: Herr Rademacher – zum Einstieg: Welche Bereiche künstlicher Intelligenz betreffen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler überhaupt?

KI-Systeme haben in drei Bereichen eine große Relevanz für Schulen. Zum einen als neuer Unterrichtsgegenstand: Was genau ist eigentlich KI und wie funktioniert sie? Welche Chancen und Risiken bieten Chatbots wie beispielsweise ChatGPT? Zum anderen als technisches Instrument zur Unterrichtsvorbereitung und zur Gestaltung des Unterrichtsalltags. Also beispielsweise Tools für die Materialsuche und -gestaltung. Außerdem sind KI-Systeme relevant für schulische Leistungsbeurteilungen, sei es auf der Seite der Leistungserbringung durch die Schülerinnen und Schüler, oder auf der Seite der anschließenden Leistungsbewertung durch die Lehrkräfte. Gerade mit dem letzten Aspekt sind spannende – und das muss man wohl attestieren: noch weitgehend ungelöste – rechtliche Fragen verbunden, auf die es nun unbedingt bald Antworten zu finden gilt.

Apropos ChatGPT – Welche Konsequenzen hat es, wenn Schülerinnen und Schüler solche Chatbots bei schulischen Leistungskontrollen einsetzen?

Aus Sicht des Prüfungsrechts ist die unerlaubte Verwendung eines KI-Systems im Rahmen einer Leistungs-

überprüfung nicht anders zu bewerten als der unerlaubte Einsatz jedes anderen unzulässigen Hilfsmittels. Es geht immer um die Frage, ob eine versuchte Täuschungshandlung vorliegt, weil die Prüfungsleistung entweder nicht selbst erbracht wurde oder weil Schülerinnen und Schüler unzulässige Hilfsmittel benutzt haben. Zum Beispiel eine schriftliche Hausarbeit, die von einer anderen Person angefertigt wurde, oder die Verwendung einzelner oder vollständiger Passagen aus KI-generierten Texten.

Und wo genau liegt das Problem?

In der Nachweisbarkeit des Täuschungsversuchs! KI-Systeme wie ChatGPT zeichnet ja gerade aus, dass sie bei entsprechender »Fütterung« durch den Nutzer solche Texte produzieren, die einmalig sind und sich nicht durch Dritte im Netz auffinden lassen. Wenn also eine Schülerin oder ein Schüler für eine schriftliche Ausarbeitung Textpassagen aus einem KI-generierten Text über-

nimmt und das nicht für den Prüfer durch die Verwendung eines Zitats kenntlich macht, wird es der Lehrkraft kaum möglich sein, diesen Täuschungsversuch durch eine Suche im Internet nachzuweisen.

Die Chancen zur Aufdeckung einer Täuschung sind allein bei schriftlichen Leistungskontrollen wie Klassenarbeiten und Klausuren etwas größer: Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stellt bereits das Beisichführen eines Mobiltelefons im Prüfungsraum eine versuchte (schwere) Täuschung dar, ohne dass es darauf ankommt, ob das Gerät tatsächlich als »Tatwerkzeug« eingesetzt wurde.

Kann bei schriftlichen Hausarbeiten nicht der sogenannte Anscheinsbeweis weiterhelfen und Schülerinnen und Schüler einer Täuschung »überführen«?

Ja. Dabei geht es – etwas verkürzt kurz gesagt – darum, dass sich aus einer erbrachten Prüfungsleistung



ein atypischer Sachverhalt ergibt, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass es sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um eine versuchte Täuschungshandlung handeln muss. Zum Beispiel: In einer längeren schriftlichen Ausarbeitung mit zahlreichen grammatikalischen und orthographischen Fehlern sind Textpassagen enthalten, die abweichend nahezu perfekt formuliert sind. In diesem Fall gibt es eine Beweislastumkehr und der Prüfling muss darlegen, worauf das atypische Geschehen im Einzelfall zurückzuführen ist.

Spannend ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob bzw. inwieweit einer Betrugserkennungssoftware eine gerichtsfeste Nachweisfunktion zukommen kann. Eine »klassische« Plagiatsoftware, die nach Referenztexten sucht, wird hier nicht weiterkommen, da ChatGPT und andere Systeme ja gerade Originale herstellen. KI-Experten vertreten die These, dass allein KI-Systeme andere KI-Systeme aufgrund der verwendeten Algorithmen ausfindig machen können. Aber möchte man wirklich einer Software glauben? Und vor allem: Wollen das im Zweifelsfall auch die Gerichte?

In welchen Fällen dürfen KI-Systeme denn von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Leistungskontrollen eingesetzt werden?

Denkbar ist hier beispielsweise eine Themenrecherche mithilfe eines KI-Textes. Hier wird nichts anderes gelten können als für den Fall, dass sich ein Schüler mithilfe eines Buches oder ähnlichen »Hilfsmitteln« in eine bestimmte Thematik einarbeitet. Wichtig ist im Ergebnis, dass der als Prüfungsleistung eingereichte Text weder unmittelbar noch mittelbar eine textliche Übernahme der KI-Ausarbeitung ist.

Und inwieweit dürfen Lehrkräfte KI-Systeme im Rahmen der Bewertung von Schülerleistungen einsetzen?

Für die Beantwortung müssen wir uns zwei Dinge vor Augen führen: Einerseits werden durch den EU AI-Act richtigerweise solche KI-Systeme zur Leistungsbewertung als hochriskante Systeme eingestuft, die über den weiteren Bildungsverlauf von Menschen entscheiden – wer weiß denn schon, aufgrund welcher Referenztexte das KI-System zu einer bestimmten Bewertung kommt? Andererseits gehört es zu den allgemeingültigen Bewertungsmaßstäben, dass eine Lehrkraft die zu beurteilende Leistung stets selbst und unmittelbar zur Kenntnis nehmen und bewerten muss. Das ist in den einschlägigen schulischen Prüfungsordnungen zu meist ausdrücklich so geregelt; für schulalltägliche Leistungskontrollen kann dabei nichts anderes gelten. Beide Aspekte zusammengekommen führen zu dem Ergebnis, dass Lehrkräfte die eigene Bewertung weder vollständig noch teilweise allein durch KI-Systeme wie ChatGPT vornehmen lassen dürfen – so charmant ich dieses Ansinnen als ehemaliger Lehrer auch finde.

Anders sieht es aus, wenn die KI-Software lediglich für eine ergänzende Einschätzung der eigenen Bewertung herangezogen wird, praktisch als zweite Meinung, weil dann im Kern die Leistungsbewertung weiterhin unmittelbar durch die Lehrkraft erfolgt.

Auch ist es zulässig, wenn Lehrkräfte selbst einen Online-Test gestalten – beispielsweise mithilfe der Lernplattform »itslearning« – und die richtigen Antworten für die Auswertung im System hinterlegen. Sofern sich die Lehrkraft stichprobenhaft davon überzeugt, dass das System richtig arbeitet und die richtigen Antworten auch tatsächlich als solche erkennt,

spricht aus meiner Sicht nichts gegen eine solche Form der Leistungsüberprüfung.

Denkbar wäre auch, KI-Systeme für die Erstellung von Prüfungsgutachten einzusetzen. Aber ob und inwieweit das zulässig ist, lässt sich an dieser Stelle noch nicht sagen.

Wie werden KI-Systeme etablierte Formen schulischer Leistungsüberprüfungen in Zukunft voraussichtlich verändern?

Ich denke, dass sich vor allem Formen häuslicher Ausarbeitungen wie schriftliche Haus- bzw. Projektarbeiten zukünftig verändern werden müssen: Zwar enthalten sie auch schon heute häufig mündliche Elemente wie Präsentationen oder Kolloquien, allerdings wird sich deren Stellenwert im Rahmen der Benotung dahingehend verändern, dass die mündlichen Teile ein sehr viel stärkeres (Noten-)Gewicht erhalten müssten.

→ HINWEIS

Der Beitrag erschien am 03.07.2024 auf dem Deutschen Schulportal: <https://deutsches-schulportal.de/>. ■



→ ZUR PERSON

Dipl. jur. **Stephan Rademacher** ist Leiter des Landesinstituts für Schule (LIS) in Bremen. Zuvor war er als Abteilungsleiter bei der Senatorin für Kinder und Bildung tätig und dort unter anderem für den Bereich der Schulaufsicht verantwortlich.



IHR ONLINE PLUS

Folgender Beitrag, passend zum Thema, könnte Sie auch interessieren:

- Pangerl, Brune, ChatGPT in der Schule – ein rechtliches Minenfeld?, SchVw By 2023, 235